

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Tennisclub 1975 Perl e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig unter der Registernummer 307 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Perl.
3. Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Tennisbund STB.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports in all seinen Ausprägungen und Formen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein nimmt an Wettkampfspielen im Rahmen des STB (Saarländischer Tennisbund) teil.
6. Der Verein bietet Training für alle Mitglieder an.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördermitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.
3. Es besteht kein Aufnahmeanspruch in den Verein.
4. Die Mitgliedschaft dauert bis zum Ende des Kalenderjahres und verlängert sich jeweils um 12 Monate.

5. Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Herzensengel e.V.

Zum Kreimertsberg 2

66663 Merzig

Die Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 6

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder und Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Rechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vordruck zu stellen.
2. Aus organisatorischen Gründen ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
3. Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige sind durch ihre gesetzlichen Vertreter anzumelden.
4. Sofern keine Ablehnung des Mitgliedantrags durch den Vorstand erfolgt wird die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Beitrags wirksam.

§ 8

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Tod

2. Reguläre Kündigung (Austritt)

a) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung.

b) Sie ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine unterjährige Kündigung ist ausgeschlossen.

3. Streichung von der Mitgliederliste

a) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren gemäß der Beitragsordnung des TC Perl in Verzug ist.

b) Verzug tritt ein:

i. Bei Lastschriftzahlern: Wenn die Lastschrift fehlschlägt

ii. Bei Selbstzahlern: 2 Wochen nach Absendung der Rechnung

c) Verfahren:

i. Der Verzug wird vom Leiter der Finanzen festgestellt.

ii. Sowohl der Selbstzahler als auch der Lastschriftzahler erhält eine schriftliche Zahlungsaufforderung und Fristsetzung von 2 Wochen.

III. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen, wenn die Zahlungsaufforderung unbeantwortet bleibt

d) Bestehende Forderungen des Vereins bleiben unberührt.

4. Ausschluss aus dem Verein

a) Der Vorstand kann ohne Einberufung der Mitgliederversammlung den Ausschluss in folgenden Fällen beschließen:

i. Grober Verstoß gegen die Hausordnung und/oder Platzordnung

ii. Unsportliches und/oder gefährliches Verhalten

iii. Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten

iv. Offensichtliches Handeln gegen die Interessen des Vereins

b) Der Ausschluss wird in der Regel ad hoc mündlich ausgesprochen, er ist jedoch schriftlich vom Vorstand dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt ohne Frist und hat ab diesem Zeitpunkt den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge, insbesondere auch den Zutritt zu Vereinsanlagen und deren Nutzung sowie die Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

c) Widerspricht das Mitglied schriftlich seinem Ausschluss unter Darlegung der Gründe, wird die Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann final über den Ausschluss. Das Mitglied bleibt bis dahin ordentliches Vereinsmitglied und ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Zugang zu Vereinsanlagen und deren Nutzung sowie die Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein ist bis dahin jedoch ausgeschlossen.

d) Der Verein erkennt im Falle eines Ausschlusses Ehrungen und Auszeichnungen ab, dies gilt auch für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Rechte der Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder, Jugendliche ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Gesetzliche Vertreter sind ausgeschlossen.

b) Wählbar zum Vorstand gemäß § 26 BGB sind Mitglieder ab 16 Jahren.

c) Jedem Mitglied steht ein Beschwerderecht gegenüber dem Vorstand bei Verletzung von Rechten zu.

d) Mitglieder mit Beitragsverzug verlieren das Stimmrecht.

e) Jedes Mitglied kann die Tennisanlage und das Vereinshaus gemäß Platz-bzw. Hausordnung nutzen.

2. Pflichten der Mitglieder

- a) Unterstützung des Vereins
- b) Befolgung von Anordnungen des Vorstands
- c) Pünktliche Beitragszahlung
- d) Sorgsamer Umgang mit Vereinseigentum

§ 10

Beitragswesen

1. Der Verein erhebt Beiträge und Gebühren.
2. Mitglieder leisten:
 - a) Jahresbeitrag
 - b) Anteilige Trainingskosten
 - c) Gast- und Kursgebühren
3. Die Beitragshöhen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Details regelt die Beitragsordnung.
4. Eine Umlage bis max. 50 % des Jahresbeitrags kann bei unvorhersehbarem Finanzbedarf beschlossen werden.
5. Der Vorstand kann für Neumitglieder einen befristeten Sonderbeitrag festsetzen.
6. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
 - a) Aufgaben können im Rahmen der Ehrenamtspauschale vergütet werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt es:
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenezunehmen sowie den Vorstand zu entlasten.
 - d) über Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung zu beschließen,
 - e) die Beitragsordnung zu bestätigen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor Beginn – durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Perl – unter Bekanntgabe der Zeit, des Orts und der Tagesordnung einberufen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (in der Regel Vorstandsassistent/in) eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien geführt und verwaltet.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Leiter/in der Finanzen und stv. Vorsitzende/r
 - d) Vorstandsassistent/in (Social Media Beauftragte/r)
 - e) Leiter/in Spielbetrieb
 - f) Sportleiter/in Kinder- und Jugendtennis
 - g) Breitensportbeauftragte/r
 - h) Leiter/in Technik und Tennisanlagen
 - i) Organisationsleiter/in
 - j) Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stv. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende sowie eine/r der Stellvertreter/innen vertreten den Verein allein und zeichnen als gesetzliche Vertreter.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann eine Position im Vorstand nicht besetzt werden, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen.
 5. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 14

Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch im Amt.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wiederholung des Wahlvorgangs. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Eine Blockwahl der Kassenprüfer ist möglich.
3. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins jährlich zu überprüfen.
4. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 16

Regelung des Spielbetriebs und der Hausnutzung

1. Für den Spielbetrieb ist die Platzordnung verbindlich.
2. Alle Mitglieder und Gäste sind gehalten, die Hausordnung zu beachten.

§ 17

Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf u.a. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden
 - a) Beitragsordnung
 - b) Platz- und Hausordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden.
6. Änderungen und Aufhebungen von Vereinsordnungen sind ebenfalls bekannt zu geben.

§ 18

Ehrungen und Auszeichnungen

1. Der Verein verleiht aus bestimmten Anlässen Ehrungen und Auszeichnungen an seine Mitglieder und ernennt Ehrenmitglieder.
2. Zuständig für die Zuerkennung und Auszeichnungen ist die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Aberkennung.

§ 19

Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Trainer und Mitarbeiter des Vereins haften nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten.

§ 20

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert und nach Vorgabe des STB an diesen weitergeleitet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportereignisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Homepage / Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein die Veröffentlichung.

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden nach Austritt bis zu zehn Jahren vom Vorstand festgehalten.
5. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21

Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung

Über Änderungen bzw. eine Neufassung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bzw. Neufassung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

§ 22

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation muss das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Gelände einschließlich der darauf befindlichen Anlagen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

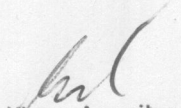
§ 23

Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2026 in Perl beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

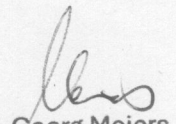
Perl, 26.06.2026

Vorsitzender



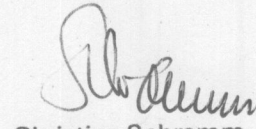
Klaus Arweiler

stv. Vorsitzender



Georg Meiers

stv. Vorsitzender



Christian Schramm